

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Stadthafens Gelsenkirchen (Industrie- und Handelshafen) und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenverordnung (HVO) - Stadthafen (Industrie- und Handelshafen) Gelsenkirchen

Aufgrund § 118 Absatz 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 8. Januar 2000 und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 wird für den Stadthafen (Industrie- und Handelshafen) der Stadt Gelsenkirchen, Rhein-Herne-Kanal km 23,83 bis 24,50, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Das Hafengebiet ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan (Anlage 1) durch eine rote Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Geltung der Allgemeinen Hafenverordnung - AHVO

Im gesamten Hafengebiet gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO).

§ 3

Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafengebiet außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

§ 4

Einfahrt in den Hafen

Das Einlaufen in den Hafen ist nur gestattet, wenn die Einfahrt einwandfrei - insbesondere durch den Einsatz von Wahrschauern - zu übersehen ist und andere Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht behindert werden.

§ 5

Straßenverkehr

Die Straßenverkehrs-Ordnung ist auch auf allen nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der durch diese Verordnung definierten Hafengebiete zu beachten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 27 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung über

a) den Zutritt zu den Häfen (§ 3)

b) die Einfahrt in die Häfen (§ 4)

zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Vollzug

(1) Der Vollzug dieser Verordnung und der Allgemeinen Hafenverordnung obliegt der Stadt Gelsenkirchen als Hafenbehörde. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesen Verordnungen kann sich die Hafenbehörde der hierfür benannten Mitarbeiter der Gelsenkirchener Logistik-, Hafen- und Servicegesellschaft mbH bedienen.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 8

Aushang

(1) Diese Verordnung hat im Hafen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

(2) Diese Verordnung und die Allgemeine Hafenverordnung - AHVO - haben an jeder Umschlaganlage bzw. Anlegestelle zur Einsicht für jeden Benutzer auszuliegen.

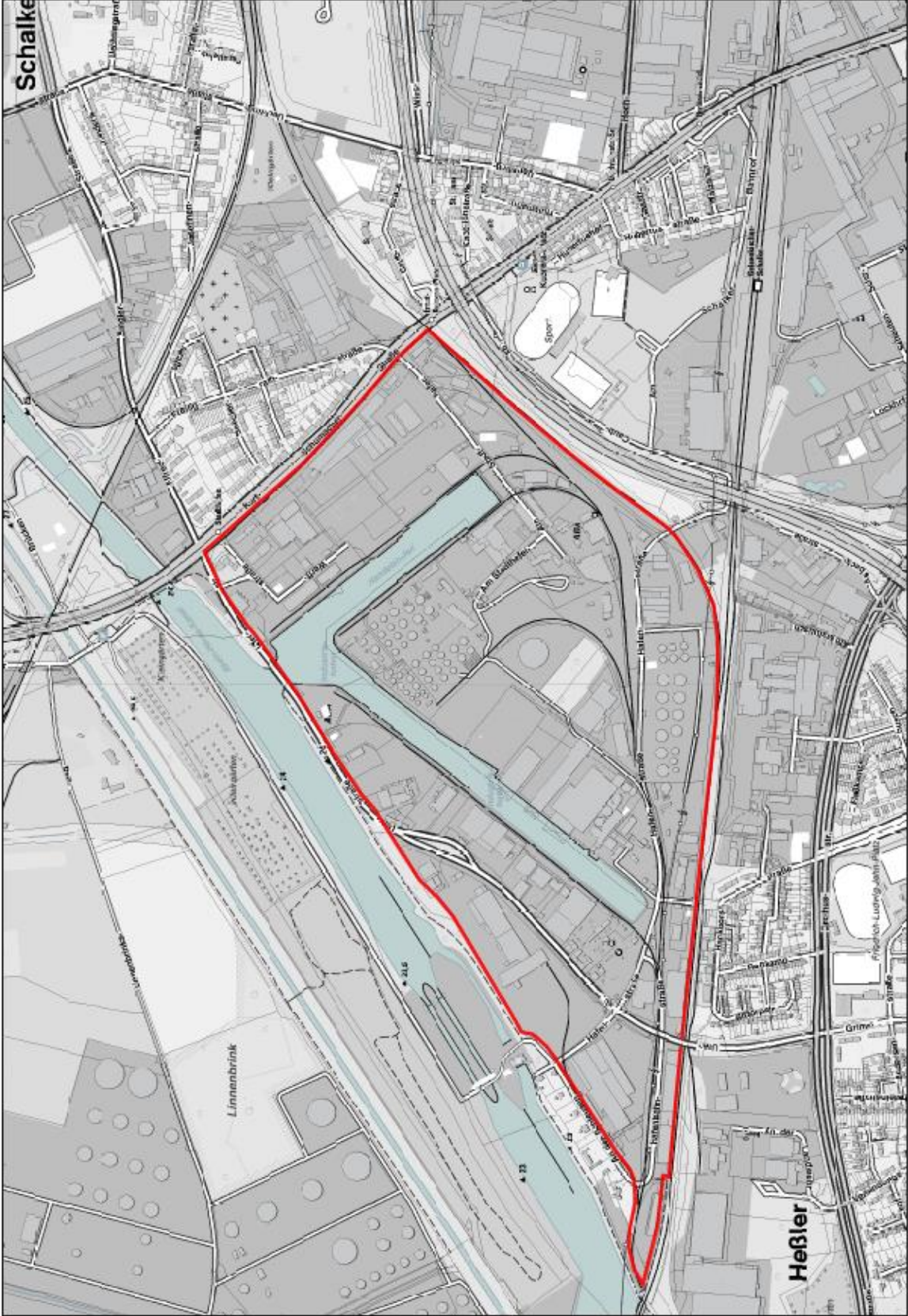
§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Diese Hafenverordnung tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage 1 Karte



1:10.000
Hafengebiet Gelsenkirchen